

Benutzungs- und Gebührenordnung

für den Dorfgemeinschaftsraum

in Wölpinghausen, Dorfstraße 23

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2008 eine Benutzungs- und Gebührenordnung für das Gebäude Dorfstraße 23, Dorfgemeinschaftsraum, in Wölpinghausen beschlossen.

§ 1

Nutzungszweck

(1) Der Gemeinschaftsraum dient der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gepflogenheiten. Er steht den Kindergärten, Schulen, öffentlichen Vereinen und sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung.

(2) Um sicherzustellen, dass die Gemeinschaftseinrichtung mit allen Anlagen pfleglich und schonend behandelt wird, wird diese Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen, die für alle Benutzer bindend ist.

§ 2

Gemeinschaftseinrichtung

Folgende im Gebäude befindlichen Räume werden vermietet:

- a) Aufenthaltsraum
- b) Toilettenanlage.

§ 3

Genehmigung

(1) Benutzer der Gemeinschaftseinrichtung haben sich bei der Verwaltung der Gemeinde Wölpinghausen in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung anzumelden. Die Vergabe erfolgt nach der Reihe der Anmeldung durch die Verwaltung der Gemeinde Wölpinghausen.

§ 4

Haftung

(1) Der Benutzer stellt die Gemeinde Wölpinghausen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher oder seiner Gäste und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wölpinghausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung der Rückgriffsansprüche gegen die Gemeinde Wölpinghausen und deren Bedienstete und Beauftragte.

§ 5 Ersatzpflicht

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Wölpinghausen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

(2) Jeder Benutzer ist selbst verantwortlich für seine eingebrachten Sachen und Wertgegenstände. Die Gemeinde Wölpinghausen übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Sachen.

§ 6 Übergabe der Räume

(1) Eine Übergabe der gemieteten Räume und Einrichtungsgegenstände an den Benutzer erfolgt durch eine von der Gemeinde Wölpinghausen beauftragte Person. Sie überwacht die Vollständigkeit und ist für eine ordnungsgemäße Einweisung in den Gebrauch der Anlagen verantwortlich.

(2) Die Benutzer dürfen lediglich die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen.

(3) Erforderliche Schlüssel sind rechtzeitig bei der von der Gemeinde Wölpinghausen beauftragten Person abzuholen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Rückgabe der Räume

(1) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die gemieteten Räume und Einrichtungsgegenstände von dem Benutzer an die von der Gemeinde beauftragte Person zu übergeben. Sie überwacht den ordnungsgemäßen Zustand der Räume und die Vollständigkeit der Einrichtung. Fehlende oder zerbrochene Einrichtungsgegenstände werden mit dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

(2) Alle während der Benutzungszeit aufgetretenen oder festgestellten Mängel oder Beschädigungen an den Einrichtungen und Geräten sind unbeschadet der Haftungsregelung im § 4 dem/der Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Wölpinghausen unverzüglich zu melden, und zwar spätestens am Morgen des nächsten Tages.

§ 8 Ordnung und Sauberkeit

(1) Die Benutzung der Räume mit Nebenräumen soll in einer ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Art und Weise geschehen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume ordnungsgemäß zu verschließen, Fenster sind spätestens ab 22.00 Uhr oder bei beim Verlassen der Räume zu schließen. Auf die Einhaltung der Nachtruhe entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist zu achten.

(2) Die benutzten Räume und das Inventar sind grundsätzlich vom Benutzer selbst zu reinigen, und zwar so rechtzeitig, dass nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, veranlasst die Gemeinde die Reinigung. Hierfür entstehende Kosten werden in Rechnung gestellt.

(3) Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Licht auszuschalten.

§ 9 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt der Gemeindedirektor oder die von ihm beauftragte Person gegenüber den Benutzern der Räume aus.

(2) Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu den Räumen zu gewähren.

Den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde Wölpinghausen ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere, soweit diese die äußere Ordnung, Reinhaltung und Benutzung der Räume und Nebenräume betreffen.

§ 10 Dekoration

Der Benutzer darf Dekorationen, Geräte und andere Einrichtungsgegenstände nur nach vorheriger Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde Wölpinghausen ein- bzw. anbringen. Eine Haftung von Seiten der Gemeinde Wölpinghausen entfällt. Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände dürfen durch Nägel, Haftzwecken oder andere Befestigungsarten nicht beschädigt werden.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung der unter § 2 genannten Gemeinschaftsräume werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1) Nutzung des Aufenthaltsraumes und der Toiletten
je Tag | 25,00 € |
| 2) Nutzung der Toiletten | 20,00 € |

- 3) Mehrfachnutzungen (mindestens 10 x jährlich) nach gesonderter Einzelvereinbarung.

Die Nutzung für Kindergärten und Grundschulen aus der Samtgemeinde Sachsenhagen ist kostenfrei.

§ 12 Anerkennung

Die Benutzer verpflichten sich, die Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann ein künftiger Ausschluss von der Benutzung der Einrichtung durch die Verwaltung ausgesprochen werden.

Mit Genehmigung des Termins durch die Gemeinde Wölpinghausen und der Bestätigung durch den Benutzer erkennt dieser die Benutzungs- und Gebührenordnung an. Eine Ausfertigung ist sichtbar im Gebäude ausgehängt.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Anwendung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung für das Gebäude Dorfstraße 23 in Wölpinghausen obliegt der Verwaltung. In Zweifels- und Härtefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Antrag.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt ab 01. August 2008 in Kraft.

Wölpinghausen, den 04. Juli 2008

(Wedemeier)
Gemeindedirektor

(Schwidlinski)
Bürgermeister